

(Abgeordneter Brodauf.)

(A) Die Schwierigkeit, die sich aus der jetzigen Fassung der Gesetzesbestimmungen ergibt, würde ja wegfallen, wenn alle acht israelitischen Religionsgemeinden gleichzeitig die Erhebung von Besitzwechselabgaben und Grundsteuern beschließen. Die israelitische Religionsgemeinschaft Blauen hat aber erklärt, daß sie zunächst von der Einhebung solcher Steuern absteht. Sie tut es deswegen, weil in Blauen Besitzwechselabgaben und Grundsteuern von der evangelischen Kirchgemeinde noch nicht eingeführt sind. Es ist insoweit durch die Oberkirchenbehörde Dispens von der Einhaltung der Bestimmungen des neuen Kirchensteuergesetzes zunächst für die Dauer des Krieges erteilt worden. Es wäre unbillig, wenn darunter die übrigen israelitischen Religionsgemeinschaften leiden sollten. In Dresden und in Chemnitz haben gerade in letzter Zeit erhebliche Besitzwechselabgaben von Israeliten an die evangelischen Kirchgemeinden abgeführt werden müssen, weil die Statuten der israelitischen Gemeinden über Erhebung eigener Besitzwechselabgaben und Grundsteuern eben noch nicht genehmigt worden sind. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß eine solche Zurücksetzung peinlichst empfunden wird, peinlichst empfunden wird vor allen Dingen in einer Zeit, wo von allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Bekenntnisses freudig die größten Opfer für das gemeinsame Vaterland gebracht werden.

(B) Weiter hat dann das königliche Kultusministerium Anstand daran genommen, daß die tatsächliche Erhebung der von israelitischen Gemeinden beschlossenen eigenen Besitzwechselabgaben und Grundsteuern nicht sicher durch eine in allgemeinen Gesetzen zu treffende Regelung gewährleistet sei, denn eine zwingende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zur Mitwirkung bei der Steuererhebung lasse sich aus den Bestimmungen in § 7 Ziff. 1a und § 13 Ziff. 1b des Kirchensteuergesetzes nicht ohne weiteres herleiten. Dieser Anstand ließe sich dadurch beseitigen, daß eine Verordnung erginge analog der vom Kultusministerium am 27. Dezember 1915 zugunsten der katholischen Kirche der Erblande erlassenen. Diese bestimmt in § 30, daß die Stadträte beziehentlich Amtshauptmannschaften alljährlich Verzeichnisse aller nach Maßgabe dieser Verordnung in ihrem Bezirke wohnhaften oder aufhältlichen oder ansässigen oder gewerbetreibenden Katholiken bis zum 15. Mai jedes Jahres beim Kultusministerium einzureichen haben.

Wir bitten die Kammer und die Regierung, die ja immer gerechte Gesinnung gegen die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft bewiesen hat, um wohlwollende Aufnahme dieses Antrages und bitten um Überweisung des Antrages an die Gesetzgebungsdeputation, wo unter Mitwirkung der Regierung ein Weg gefunden

werden möge, das berechtigte Verlangen der Israeliten um Beseitigung einer tatsächlichen Zurücksetzung zu erfüllen.

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Uhlig.

Abgeordneter Uhlig: Meine Herren! Wir unterstützen den vorliegenden Antrag schon aus dem Grunde, weil er dem Grundsatz Rechnung zu tragen geeignet ist, daß Religion Privatsache ist, und daß die Abgaben an eine Kirchgemeinde nur demjenigen zukommen, der ihr wirklich angehört. Meine Herren! Wenn wir aber den Antrag unterstützen, so muß ich trotzdem sagen, daß er uns zu eng erscheint, denn wenn man einmal die Frage aufrollt, dann ist es auch notwendig, die Frage der Besteuerung Andersgläubiger in ihrer Gesamtheit wieder aufzuwerfen.

(Sehr richtig! links.)

Dieser Grundgedanke hat seinerzeit der Vorlage der Regierung zum Kirchensteuergesetz zugrunde gelegen, und wir halten es für notwendig, daß man auf diesen Grundsatz der damaligen Regierungsvorlage wieder zurückgreift und die völlige Befreiung Andersgläubiger durchführt. Es handelt sich nicht nur um die Israeliten, es handelt sich vor allen Dingen um jene Leute, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, um die Dissidenten. Der gesunde und gerechte Gedanke der Regierungsvorlage ist damals leider durch die Haltung der Konservativen und Nationalliberalen aus der Vorlage beseitigt worden. Wir werden Veranlassung nehmen, in der Gesetzgebungsdeputation diese Frage anzuschneiden. Ich verzichte deswegen hier auf eingehende Ausführungen und möchte nur sagen: Schon das Reinlichkeitsgefühl müßte die Kirche veranlassen, auf die Beiträge von Leuten zu verzichten, die mit ihr gebrochen haben oder nie mit ihr etwas gemeinsam gehabt haben. Es erscheint mir nur auffällig und eigentümlich, daß die Sachwalter der Kirche nicht selbst im Interesse der Kirche sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht haben. Es berührt obendrein außerordentlich merkwürdig, wenn man sich für die Kirche stützt auf alte reale Gerechtigkeiten, sozusagen auf alte Machtverhältnisse, wenn man dadurch die Kirche mit ihrer angeblich göttlichen Bestimmung gewissermaßen zur Machtinstitution stempelt. Die Religion ist jedes einzelnen eigene Sache. Wer das Bedürfnis hat, der soll für sie zahlen, wer ihr angehört, den soll man zu Steuern heranziehen. Das rechtliche Gefühl fordert aber, daß man diejenigen ungeschoren läßt, die kein Band mit der Kirche verbindet.

(Bravo! links.)